OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351586/2/Bm/EP

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. August 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. August 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 16. Mai 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe den von der belangten Behörde erteilten Auftrag, gegenüber seiner Mutter Unterhaltsansprüche geltend zu machen, nicht erfüllt. Die sachlichen Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug seien daher nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 31. August 2024 fristgerecht Beschwerde. Er hielt zusammengefasst fest, die Behörde habe sein Alter und seine Langzeitarbeitslosigkeit nicht gewürdigt und ihm eine in ihrem Ermessen liegende Härtefallregelung verwehrt. Die Nichtgewährung der Sozialhilfe habe zur Folge, dass dem Bf der Krankenversicherungsschutz, die B__ und der Anspruch auf weitere beantragbare Zuschüsse entzogen würden, was sein Prekariat zusätzlich verschärfe. Mit Ausbildungsabschluss und Beginn der Berufstätigkeit habe der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Bf gegenüber seinen Eltern geendet. Die allfällige Prüfung eines solchen habe von behördlicher Seite zu erfolgen. Seit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit habe er ein eigenes, selbstbestimmtes, von einem sparsamen Lebensstil geprägtes Leben geführt. Seinen Lebensunterhalt habe er zum Großteil aus eigenen Ersparnissen, teilweise aber auch aus „Schenkungen zu Lebenszeit als Erbvorgriff“ bestritten. Seine Mutter erhalte Witwenpension und sei nicht in der Lage, das Leben des Bf zu finanzieren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte kurz zusammengefasst, der Bf habe bisher erst rund 1.080 Arbeitstage (ca. 36 Monate) gearbeitet. Zuletzt sei er im April 1992 für vier Tage beschäftigt gewesen. Bereits im Jahr 2018 habe er in einer Vorsprache angegeben, dass er seit 1992 von Schenkungen und Ersparnissen lebe. Nach seinem BWL-Studium habe er zwar unterschiedliche Tätigkeiten ausprobiert, danach aber keine Arbeit gefunden. Wegen seiner Weigerung, sich beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend zu melden, sei ihm nach dem damals in Geltung stehenden Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nur der erforderliche Wohnbedarf gedeckt worden; seit Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes habe er keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. In Anbetracht seiner Langzeitarbeitslosigkeit sei davon auszugehen, dass er nicht selbsterhaltungsfähig sei. Dem Auftrag, dies beim Bezirksgericht überprüfen zu lassen, sei er

nicht nachgekommen. Er habe sich damit geweigert, Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen. Seiner Beschwerde komme deshalb keine Berechtigung zu.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der österreichischer Staatsbürger ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Er ist seit Jahrzehnten arbeitslos und bezieht kein eigenes Einkommen. Bisher lebte er von Ersparnissen sowie von Zuwendungen seiner Mutter und seiner Geschwister.

Aufgrund seines Sozialhilfeantrags vom 16. Mai 2024 forderte ihn die belangte Behörde unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG auf, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seiner Mutter einzubringen, und wies ihn gemäß Abs. 2 par. cit. nachweislich auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht hin. Der Bf kam dem behördlichen Auftrag nicht nach.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt - insbesondere aus dem Sozialhilfeantrag vom 16. Mai 2024 und dem Mitwirkungsauftrag gemäß § 23 Oö. SOHAG vom 19. Juli 2024 - und aus der Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.
[…]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]“

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4, 14 Abs. 1 und 3 Oö. SOHAG nicht nur den

Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens sowie den Einsatz von Leistungen Dritter voraus, sondern auch die Umsetzung behördlich aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber dritten Personen, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Die hilfesuchende Person ist gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Kommt sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch entweder den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage dem Sozialhilfeantrag keine Folge geben. Voraussetzung dafür ist gemäß Abs. 2 par. cit., dass auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

III.3. Der Bf hat durch die Nichtbefolgung des behördlichen Auftrags, gegenüber seiner Mutter Unterhaltsansprüche geltend zu machen, seine Bemühungs- bzw. Mitwirkungspflichten verletzt. Die Nichtstattgabe des Sozialhilfeantrags kann sowohl auf eine mangelnde Mitwirkung des Bf gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG als auch auf ein mangelndes Bemühen des Bf gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4, Abs. 5 Z 3 und Z 4 Oö. SOHAG gestützt werden:

III.3.1. Mangelnde Mitwirkung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG:

Wie festgestellt, wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich aufgetragen, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seiner Mutter einzubringen, wobei gemäß Abs. 2 par. cit. ein nachweislicher Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung erfolgte.

Dadurch, dass der Bf dem Auftrag nicht nachkam, hat er gegen die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verstoßen. Die belangte Behörde gab seinem Sozialhilfeantrag schon deshalb berechtigterweise keine Folge.

III.3.2. Verstoß gegen § 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG:

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende Person in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen, indem sie etwa gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 par. cit. Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen des Bf gegenüber seiner Mutter ist nach dem festgestellten Sachverhalt weder offenkundig aussichtslos noch unzumutbar. Dem Bf ist zwar zuzustimmen, dass die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich

mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Kindes erlischt. Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf kann in Anbetracht seiner jahrzehntelangen Arbeitslosigkeit aber zumindest in Zweifel gezogen werden; es ist jedenfalls nicht offensichtlich, dass der Bf seine Unterhaltsbedürfnisse aus eigenen Kräften zu finanzieren imstande wäre. Ein Unterhaltsverfahren gegenüber seiner Mutter, die ein regelmäßiges Einkommen bezieht, erscheint vor diesem Hintergrund nicht offenbar aussichtslos. Es liegen auch keine Gründe vor, die die Stellung eines Antrags auf Unterhaltsfestsetzung unzumutbar erscheinen ließen.

Der Bf wäre demnach verpflichtet gewesen, den behördlich geforderten Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seiner Mutter beim Bezirksgericht einzubringen. Da er dies verweigert hat, fehlt gemäß § 6 Abs. 4, Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe.

III.3.3. Verstoß gegen § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG:

Gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende Person insofern zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen, als sie entsprechende behördlich aufgetragene Maßnahmen umzusetzen hat.

Der von der belangten Behörde erteilte Auftrag an den Bf, beim Bezirksgericht einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seiner Mutter einzubringen, ist als behördliche Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG zu qualifizieren. Dadurch, dass der Bf diese nicht umgesetzt hat, hat er den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 4 leg. cit. zuwidergehandelt, womit wiederum eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe fehlt.

III.4. Wenn der Bf moniert, die belangte Behörde habe ihm eine in ihrem Ermessen liegende Härtefallregelung verwehrt, ist ihm zu entgegnen, dass der Begriff des „Härtefalls“ im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz lediglich in § 9 zu finden ist. Gemäß § 9 Oö. SOHAG können einer bezugsberechtigten Person im Einzelfall zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden, wenn sie mit der ihr zugesprochenen Sozialhilfeleistung aus berücksichtigungswürdigen Gründen kein Auslangen findet. Im vorliegenden Fall kommt die Anwendung des § 9 Oö. SOHAG schon deshalb nicht in Frage, weil der Bf keine Sozialhilfeleistung bezieht.

An der Verpflichtung, behördlichen Aufträgen, wie dem in Rede stehenden, nachzukommen, vermögen im Übrigen weder das Alter des Bf noch dessen Langzeitarbeitslosigkeit etwas zu ändern. Das Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe diese Umstände zu Unrecht nicht berücksichtigt, ist deshalb nicht zielführend.

Für die gegenständliche rechtliche Beurteilung ist auch die Frage, ob bzw. an wen der Bf monatliche Mietzahlungen leistet, irrelevant. Insofern wird die Rechtmäßigkeit der Entscheidung durch den Vorwurf nicht berührt, die Behörde habe dem Bf fälschlicherweise unterstellt, „*dass der Bruder […] als fälschlicher Eigentümer bzw. Besitzer der Wohnung die monatlichen Mietzahlungen erhalten würde*“. Maßgeblich ist allein der Umstand, dass der Bf den behördlichen Auftrag, gegenüber seiner Mutter Unterhaltsansprüche geltend zu machen, nicht erfüllt hat.

Hinsichtlich der Anmerkung des Bf, die behördliche Vorgehensweise sei nicht durch das Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG gedeckt, ist darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Bescheid nicht auf § 19 Oö. SOHAG gestützt wurde. Die Abweisung des Sozialhilfeantrags wurde nicht mit einer (etwaigen) Arbeitsunwilligkeit des Bf und einer daraus resultierenden Sanktion gemäß § 19 leg. cit. begründet, sondern ausschließlich mit dessen mangelndem Bemühen gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Oö. SOHAG. Auch dieses Beschwerdevorbringen geht insofern ins Leere.

III.5. Resümierend hat der Bf durch seine Weigerung, einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seiner Mutter beim Bezirksgericht einzubringen, gegen seine Bemühungs- und Mitwirkungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz verstoßen. Die Entscheidung der belangten Behörde, dem Bf keine Sozialhilfe zu gewähren, ist damit nicht zu beanstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Ersuchen des Bf, vor Veröffentlichung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung alle personenbezogenen Angaben zu schwärzen, ist festzuhalten, dass Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ohnehin ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier